

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Linden</b></p>
--

Aufgrund des § 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. 1998 I S. 214), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden durch Beschluss vom 15. Dezember 1998 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen und diese in ihrer Sitzung am 03. November 2015, geändert:

I.

**DER KINDER- UND JUGENDBEIRAT  
UND SEINE FUNKTION**

---

**§ 1**

**Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Linden. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.

Der Kinder- und Jugendbeirat führt die Bezeichnung "Jugendvertretung Linden"

- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse sollen den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates hat ein Rede- und Anhörungsrecht im Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales.

## **§ 2 Zusammensetzung und Bildung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Stadt sowie den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine benannt.

Ist einer der genannten Vereine, Initiativen oder Organisationen nicht in der Lage ein Mitglied für den Kinder- und Jugendbeirat zu benennen, so kann dieser Platz von einem anderen örtlichen Verein, Initiative, Organisation oder durch einen Jugendlichen ohne Vereinszugehörigkeit besetzt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendvertretung im Einvernehmen mit dem Magistrat.

Folgende Initiativen, Vereine bzw. Organisationen sind berechtigt, Mitglieder sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen:

Schülervertretung der Anne-Frank-Schule	4 Mitglieder
Kulturelle Vereine aus Großen-Linden	1 Mitglied
Kulturelle Vereine aus Leihgestern	1 Mitglied
TV Großen-Linden	1 Mitglied
TSV Großen-Linden	1 Mitglied
TSG Leihgestern	1 Mitglied
Burschenschaften o. ä. aus Großen-Linden	1 Mitglied
Burschenschaften o. ä. aus Leihgestern	1 Mitglied
Jugendfeuerwehr & Jugendmusikcorps	1 Mitglied
Kirchen- und Religionsgemeinschaften	3 Mitglieder
Ausländerbeirat	1 Mitglied

- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann zulassen, dass sich auch andere Kinder und Jugendliche in den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates an der Aussprache beteiligen, allerdings ohne Stimmrecht.
- (4) Die zu benennenden Mitglieder müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet ein Mitglied innerhalb der Amtsperiode das achtzehnte Lebensjahr, so führt dies nicht zum Ausschluss aus dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Linden.
- (5) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von 3 Jahren benannt. Sie sind jeweils schriftlich bis einen Monat vor Ablauf der Amtsperiode über die Stadtverwaltung dem Bürgermeister der Stadt Linden zu benennen.

## **§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II.

## ERSTE (KONSTITUIERENDE) SITZUNG DER JUGENDVERTETUNG LINDEN;

### VORSITZ UND STELLVERTRETUNG IM KINDER- UND JUGENDBEIRAT

#### **§ 4**

#### **Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates**

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

#### **§ 5**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

#### **§ 6**

#### **Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und

Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III.

### ABLAUF DER SITZUNGEN

---

#### **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit) wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der benannten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

#### **§ 9 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales**

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

## **§ 10** **Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 11** **Ändern der Tagesordnung**

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

## **§ 12** **Hausrecht während der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 13** **Niederschrift (Protokoll)**

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw.

Schritfführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

- (2) Die Niederschrift muss von der Schritfführerin oder dem Schritfführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales ein Exemplar zur Verfügung.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV.

---

## SCHLUSSVORSCHRIFTEN

---

### **§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien**

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Linden, den 03.11.2015

DER MAGISTRAT  
gez. Jörg König  
Bürgermeister